

**Richtlinien der Stadt Landshut
zur Förderung von Investitionen ambulanter Pflegedienste
nach Art. 74 Abs. 1 AGSG und der Ausführungsverordnung (AV) zum SGB XI
vom 18.04.2007 jetzt: AVSG von 2008**

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Die Stadt Landshut fördert im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung nach Art. 71 AGSG betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen der in der Stadt im Bereich der Altenpflege tätigen, bedarfsgerechten ambulanten Pflegedienste.
- 1.2 Ein Anspruch auf Investitionskostenförderung entsteht erst mit der Bewilligung des Zuschusses nach folgenden Richtlinien und nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel (Art. 74 Abs. 1 AGSG). Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

2. Besondere Voraussetzungen jetzt §§ 68 ff AVSG statt AV

Gefördert werden ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind, was bei der ersten Antragstellung nachzuweisen ist:

- 2.1 Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 28 Abs. 1 AV). Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.
- 2.2 Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.
- 2.3 Die Dienste erbringen ihre Leistungen gegebenenfalls im Verbund mit anderen rund um die Uhr (§ 28 Abs. 2 AV).
- 2.4 Die Dienste unterstützen die Pflegebedürftigen und deren Betreuungspersonen durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 28 Abs. 2 Satz 1 AV).
- 2.5 Die Dienste führen die Pflege durch Fachpersonal oder fachgerecht fortgebildetes Personal in ausreichender Zahl durch (§ 28 Abs. 2 Satz 2 AV). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.
- 2.6 Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.

3. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind gemäß § 30 Abs. 3 AV die Aufwendungen für

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen; das gilt nicht für Verbrauchsgüter, die über die Pflegevergütung finanziert werden (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI);
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

4. Höhe und Festsetzung der Förderung

- 4.1 Die städtische Förderung ist auf die jeweils im Haushalt bereitgestellten Mittel begrenzt (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 AGSG). Vom Haushaltsansatz entfällt auf jeden Dienst der Anteil, der dem Prozentsatz seiner förderfähigen Vollzeitkräfte an der Gesamtzahl der förderfähigen Vollzeitkräfte aller Dienste entspricht, maximal jedoch 1.530 € je Vollzeitkraft.
- 4.2 Der Investitionskostenzuschuss wird jedem Dienst mit formlosem Bescheid mitgeteilt und auf das angegebene Konto überwiesen. Ein Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung ist auf Verlangen beizubringen.

5. Verfahren

- 5.1 Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 5.2 Der Antrag ist unter Verwendung der üblichen Formblätter bis spätestens 31. März (Eingangsdatum) bei der Stadt einzureichen. Wird der Termin nicht eingehalten, entfällt die städtische Investitionsförderung im betreffenden Kalenderjahr.
- 5.3 Dem Antrag ist eine Liste über Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben) beizufügen, beim ersten Antrag auch eine Bestandserklärung.

5.3.1 Ermittlung der rechnerischen Vollzeitkräfte

Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege -BGW- in Hamburg oder beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband -GUVV- in München gemeldet sind bzw. waren. Das gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Eine Vollzeitkraft (1,0) ist, wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat. Dabei ist gegenwärtig eine Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und eine Jahresarbeitszeit von 1.690 Stunden zugrunde zu legen, sofern nicht nach einem für den Dienst geltenden Tarifvertrag eine abweichende Regelarbeitszeit, die anzugeben ist, gilt.

Beschäftigte, die dem Dienst nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitbeschäftigt waren, werden mit einem den geleisteten Arbeitsstunden entsprechenden Bruchteil eines Vollbeschäftigten angerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn Teilzeitbeschäftigte.

Zivildienstleistende werden mit dem Faktor 0,8, Anerkennungspraktikanten mit dem Faktor 0,66 angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtlichen Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden auch Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (z. B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

Die Summe der berücksichtigungsfähigen Zeitanteile aller Beschäftigten ergibt, dividiert durch die Regelarbeitszeit, die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte.

5.3.2 Ermittlung der förderfähigen Vollzeitkräfte:

Aus der Summe der Vergütungen, die vom Dienst nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach dem SGB V mit den Krankenkassen und nach dem SGB XI mit den Pflegekassen im Vorjahr abgerechnet worden sind, wird der SGB XI-Anteil ermittelt; Abrechnungen mit sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) bleiben unberücksichtigt. In Höhe dieses Prozentsatzes sind die rechnerischen Vollzeitkräfte als Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI erbracht haben, zu berücksichtigen.

War der Dienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb der Stadt Landshut tätig, so ist der auf die Stadt entfallende prozentuale Anteil des SGB XI-Betrages zu ermitteln. Von den für die Pflege nach dem SGB XI eingesetzten rechnerischen Beschäftigten ist dieser Prozentsatz förderfähig.

6. Prüfungsverfahren

Die Stadt hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Mit seiner Antragstellung erteilt der Dienst der Stadt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft bzw. beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2007 in Kraft und sind erstmals auf die Förderung für das Jahr 2007 anzuwenden. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 02.07.1997 i.d.F. vom 09.07.2002, die letztmals auf die Förderung für das Jahr 2006 anzuwenden sind, außer Kraft.